

# Anordnung

## der Ersatzwahl eines Mitgliedes und der Präsidentin/ des Präsidenten der Einbürgerungskommission für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024

(vom 12. Januar 2022)

---

Der Gemeinderat von Meggen beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 sowie der Gemeindeordnung vom 06. Juni 1993:

### Wahltag / Wahlverfahren

1. Am **Sonntag, 15. Mai 2022**, findet – unter Vorbehalt einer stillen Wahl – an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Ersatzwahl für **ein Mitglied und den Präsidenten/die Präsidentin** der **Einbürgerungskommission** statt.

### Stille Wahl / Wahlvorschläge

2. Das Mitglied und die Präsidentin/der Präsident der Einbürgerungskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
3. **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens **Montag, 28. März 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeganzlei Meggen, Am Dorfplatz 3, 6045 Meggen, eingereicht werden.
4. Inhalt des Wahlvorschlages:
  - Höchstens so viele Kandidaten als zu wählen sind.
  - Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
  - Schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Wahl annehmen.
  - Mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Meggen haben den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Jede/r Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen.
  - Für den Verkehr mit den Behörden ist eine Vertreterin/ein Vertreter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bezeichnen.
5. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung in stiller Wahl gewählt.

6. Die Gemeindekanzlei stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls der Sitz und das Präsidium in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl abgesagt.

## Urnenwahl

7. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
8. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 10. Mai 2022 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Meggen haben. Zur Wahl wird zugelassen, wer im Stimmregister aufgeführt ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Das Stimmregister wird am Dienstag, 10. Mai 2022, 17.00 Uhr, abgeschlossen.
9. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Form und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für den Wahlzettel gelten folgende Anforderungen:

Wahl	Papierformat	Papierqualität	Farbe
Einbürgerungskommission	A6 (148 x 105 mm)	Image Coloraction 80g, Antalis Nr. 284'977	Venezia – altgold

Gemäss § 40 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 können die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen zusätzlich **gedruckte Kandidatenlisten** für die obgenannte Ersatzwahl der Einbürgerungskommission gegen Vergütung von CHF 8.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am **28. März 2022** bei der Gemeindekanzlei Meggen zu erfolgen.

10. Das massgebende Mehr ist für die Wahl des Mitgliedes der Einbürgerungskommission bzw. die Wahl für das Präsidium der Einbürgerungskommission nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen gesondert zu berechnen.
11. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 25. September 2022 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 19. Mai 2022, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Meggen, Am Dorfplatz 3, 6045 Meggen, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages.

## Gemeinderat Meggen

Publikation: 13. Januar 2022